



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Raimund Röseler
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Deutsche Bank AG
Dr. Stefan Marx
Junghofstrasse 5-9
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49(69)910-12128
stefan-b.marx@db.com

Per E-Mail: Konsultation-02-16@bafin.de,
banken-3@bundesbank.de

Frankfurt, 27. April 2016

Konsultation 02/2016 - MaRisk-Novelle 2016 (Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2016/0008)

Sehr geehrter Herr Röseler,

am 19. Februar 2016 hat Ihr Haus gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank den Entwurf einer neuen Fassung der MaRisk vorgelegt. Wir greifen dankend die Möglichkeit auf, hierzu Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Themenbereichs unterstützen wir ausdrücklich die Absicht der BaFin, Gesichtspunkte zum Risikomanagement, die bisher noch nicht bzw. nicht explizit in den MaRisk verankert waren, entsprechend zu berücksichtigen. Als verantwortungsvolles Kreditinstitut liegen Maßnahmen zur Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken in unserem ureigenen Interesse.

Im beiliegenden Schreiben konzentrieren wir uns auf die für uns wesentlichen Fragen. Dabei weichen wir in einigen Punkten partiell von der detaillierteren Sichtweise in der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) ab, zu welcher unser Haus aktiv beigetragen hat. Im Übrigen unterstützen wir diese vollumfänglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Marx'.

Dr. Stefan Marx
Director
Group Regulatory Affairs (GRAD)
Deutsche Bank

Anlage



ANHANG – MaRisk-Novelle 2016 – Kernpunkte aus Sicht der Deutsche-Bank-Gruppe

1) Anwenderkreis (AT 2.1 Tz. 1)

Wir erachten es als problematisch, wenn unser Haus als direkt von der EZB beaufsichtigtes Institut (Significant Institutions, SI) die Anforderungen aus den MaRisk - neben denjenigen der EZB - im Detail beachten muss. Denn beide Regelkreise sind in ihren Anforderungen weder kohärent noch konsistent aufeinander abgestimmt. Diese Diskrepanz tritt – um nur ein Beispiel zu nennen – im Rahmen der deutschen Sichtweise zu Risikotragfähigkeitskonzepten zu Tage. Für uns als deutsche SI folgte hieraus eine unmittelbare Benachteiligung gegenüber anderen europäischen Instituten aus Ländern, in denen nationale Vorgaben und solche der EBA besser aufeinander abgestimmt sind. Insofern halten wir es für dringend erforderlich, eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs der MaRisk für SI vorzunehmen. Wir bitten deshalb eine Stellungnahme, inwiefern die MaRisk für die SI auch in Zukunft eine praktische Bedeutung haben und wie die Aufsicht das Zusammenspiel mit vergleichbaren Vorgaben der EZB zum SREP einordnet.

2) Überobligatorische Umsetzung (sog. Goldplating)

An vielen Stellen geht der Entwurf der MaRisk-Novelle deutlich über die Vorgaben der zugrundeliegenden Regulierungsstandards hinaus. Hierin sehen wir einen Widerspruch zur Zielsetzung der MaRisk, Mindestvorgaben anzubieten. Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von BCBS 239 wird an vielen Stellen, wo in der englischen Vorgabe die Formulierung „should“ benutzt wird, auf eine deutsche Übersetzung mit „muss“ oder „müssen“ zurückgegriffen.

3) Zuordnung von Treasury (AT 4.4.1 Tz. 1 (Erläuterung))

Im Erläuterungsteil zu AT 4.4.1 Tz. 1 wird Treasury als selbständiger Bereich qualifiziert, der Geschäfte initiiert und somit Positionsverantwortung hat. Im Hinblick auf die Risikoberichterstattung wird Treasury als Teil der Markt- und Handelsbereiche angesehen (BT 3.4 Tz. 1 und 5). Diese Zuordnung wirft die Frage auf, ob dadurch insgesamt die Zuordnung von Treasury zu den Geschäftsbereichen impliziert wird. Sollte Treasury ausschließlich als Geschäftsbereich behandelt werden, würde dies bei diversen Instituten organisatorische Anpassungen notwendig machen. Daher ist wichtig, die Zuordnung des Treasury-Bereichs flexibel zu halten, d.h. keine Zuordnung zu suggerieren, sondern diese von der organisatorischen Aufstellung in den Instituten abhängig zu machen.

4) Intragruppenforderungen (AT 4.5 Tz. 3 (Erläuterung))

Aus fachlicher Sicht halten wir es für unangemessen, auf Gruppensicht ökonomisches Kapital für Intragruppenforderungen vorzuhalten, die durch Konsolidierung wegfallen. Insofern befürworten wir eine Streichung der Erläuterung.

5) Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen (AT 6 Tz. 1)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufbewahrungspflicht für Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen von grundsätzlich zwei auf fünf Jahre ausgedehnt wird. Wir bitten um Erläuterung der Hintergründe und plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Frist.



Die regulatorische Aufbewahrungsfrist in Ergänzung der ohnehin bestehenden, gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sollte bei zwei Jahren belassen werden. Eine Verlängerung wirft speziell mit Blick auf typische Auslagerungsregelungen praktische Probleme auf. So ist es in der Praxis bereits herausfordernd, mit Dienstleistern zusätzliche Aufbewahrungspflichten über zwei Jahre (gegebenenfalls über das Vertragsende hinaus) zu vereinbaren, da die hiervon umfasste Dokumentation nicht klar definiert ist. „Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen“ könnten bei einer weiten Auslegung operative Daten wie Logfiles, Server-Protokolle oder auch jegliche Korrespondenz mit Servicebezug sowie Service Level Reporting umfassen, während für diese Daten aufgrund der anfallenden Volumen und dem begrenzten Nutzen abweichende Marktstandards bestehen und ggf. ein Konflikt mit datenschutzrechtlichen Lösungsverpflichtungen bestehen könnte. Umgekehrt bestehen ohnehin bereits lange Aufbewahrungspflichten, etwa für alle steuerlich relevante Daten oder jegliche formale Geschäftskorrespondenz. Auch der sachliche Anwendungsbereich dieser Aufbewahrungspflicht ist daher bei einer Ausweitung von Aufbewahrungspflichten in jedem Fall zu prüfen und gegebenenfalls zu schärfen.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen zieht durchaus Investitionen bei Bank und Service Providern nach sich. Wir bitten um Klarstellung, dass die Prüfungsrechte gem. AT 9 Tz. 7, die bisher üblicherweise auf zwei Jahre nach der Beendigung einer Auslagerung begrenzt waren, nicht auf fünf Jahre nach Beendigung ausgedehnt werden müssen. Hier müssten nahezu alle Verträge angepasst werden und der Provider wird die ihm entstehenden Kosten für das längere Vorhalten von Unterlagen in Rechnung stellen. Hilfsweise bitten wir, sofern die Aufbewahrungsfrist tatsächlich verlängert werden soll, um eine entsprechende Bestandsschutzregel und eine Übergangsperiode von mindestens drei Jahren.

6) Mindestens jährliche Überprüfung des Neu-Produkt-Prozesses (AT 8.1 Tz. 8)

Aus der spezifischen Formulierung dieser Teilziffer geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob es sich bei der geforderten Überprüfung um eine der Produkte oder eine des Neu-Produkt-Prozesses (NPP) handelt. Wir würden hier eine klarere Formulierung anregen. Die mindestens jährliche Überprüfung des NPP-Verfahrens explizit festzuschreiben, halten wir für unverhältnismäßig. Es liegt im Interesse eines jeden Kreditinstituts – und des jeweiligen Prozessverantwortlichen -, seine Verfahren und Kontrollprozesse regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Eine für alle Prozesse und Kontrollen gleich gültige Frequenz sollte unseres Erachtens nicht vorgeschrieben werden. Auch halten wir eine Klarstellung für hilfreich, dass es sich bei der geforderten Überprüfung um eine solche durch den Prozessverantwortlichen selbst handelt und nicht um eine externe Überprüfung. Die sicher nicht beabsichtigte Folge wäre ansonsten, dass durch AT 8.1 Tz. 8 eine vierte Verteidigungslinie zwischen der zweiten und der dritten geschaffen würde, die die Kontrolleure der zweiten Verteidigungslinie kontrolliert. Zudem ist die Prüfung des NPP bereits, wie alle Kontrollprozesse der zweiten Verteidigungslinie, in die Überprüfung durch die Interne Revision eingebunden. Wir regen eine Ausrichtung an der in der delegierten Richtlinie der Europäischen Kommission zu MiFID2 (C(2016) 2031) vorgesehenen flexiblen Regelung an, wonach Wertpapierfirmen die von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen lediglich regelmäßig zu überprüfen haben.

7) Auslagerungsqualifikation von Softwarebezug und diesbezüglichen Unterstützungsleistungen (AT 9 Tz. 1 (Erläuterung))

Wir halten gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft die pauschale Auslagerungsqualifikation von Softwarebezug und diesbezüglichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit



Risikoüberwachung für nicht sachgerecht. Entgegen der Systematik des AT 9 knüpft eine solche Einordnung nicht an einen Auslagerungstatbestand an und entspricht weder dem Risikogedanken der MaRisk noch wird sie den tatsächlichen Prozessen in der Bankpraxis gerecht.

8) Personalgestaltung im Lichte von AT 9 Tz. 1

Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen sollen das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen können. Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinweisen, dass sich eine Personalgestaltung stark von einer „typischen“ Auslagerung unterscheidet, da die in diesem Bereich tätigen Personen dem vollständigen Weisungsrecht des auftraggebenden Institutes unterliegen und ihre Tätigkeit in den Räumen des Institutes ausführen.

9) Fortsetzung des ordnungsgemäßen Betriebs in Auslagerungsbereichen (AT 9 Tz. 5)

Wir sehen die Anforderung, dass ein Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in Bereichen von Auslagerung verfügen soll, als problematisch. Denn sollte hiermit - in enger Auslegung - das laufende Vorhalten eines „Schattenbereichs“ verlangt werden, welcher jederzeit in der Lage sein müsste, die Leistungen selbst zu erbringen (Re-Insourcing), würde hierdurch der Auslagerungstatbestand ad absurdum geführt. Auslagerungen erfolgen nämlich gerade zu dem Zweck, dass andere Unternehmen bzw. Personen mit dem erforderlichen, stets aktuellen Spezialwissen gewisse Aufgaben übernehmen können. Ein wesentliches Ziel einer Auslagerung liegt zudem darin, Skalen- und Synergieeffekte zu heben, um dadurch die Kosten im Institut zu reduzieren und somit letztendlich das Institut profitabler zu gestalten, was zudem einem stetig propagierten Ziel der Aufsicht entspricht. Dieses Ziel sollte nicht durch zu restriktive Anforderungen in den MaRisk torpediert werden. Im Normalfall halten die Banken ausreichend Know-how vor, um einen ausgelagerten Prozess zu steuern und über Kontrollanforderungen, Weisungen und Service Level Agreements (SLAs) zu beeinflussen. Das Know-how ist grundsätzlich auch ausreichend, um einen Anbieter/Provider zu wechseln.

10) Fehlen eines angemessenen Verfahrens in Gruppen (AT 9 Tz. 5)

Das Fehlen eines Hinweises auf ein angemessenes Verfahren in Gruppen hat die Folge, dass gegebenenfalls vom „Kernbankbereich“ umfasste, zentrale Kontrollfunktionen der Muttergesellschaft jeweils vollständig in Tochtergesellschaften zu spiegeln wären. Dies hätte nicht nur massive wirtschaftliche Auswirkungen. Auch ein einheitliches Auslagerungsrisikomanagement in der Gruppe durch zugehörige, zentral zuständige Bereiche könnte hierdurch gefährdet werden. Zumindest gruppenintern sollten auch größere Institute entsprechende Bereiche auslagern können, um in Einklang mit AT 4.5 ein einheitliches Risikomanagement auf Gruppenebene sicherstellen zu können. Eine Nichtauslagerbarkeit der Risikocontrolling-Funktion innerhalb einer Gruppe an das übergeordnete Unternehmen widerspricht unserer Einschätzung nach auch der vom deutschen Gesetzgeber in § 2a Abs. 2 und 4 KWG in Verbindung mit Art. 7 CRR vorgesehenen Möglichkeit, auf Antrag für das Management von Risiken gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b und c KWG bezüglich der Risikocontrolling-Funktion im Rahmen eines Waivers freigestellt zu werden. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c) CRR erlaubt (und verlangt) die vollständige Einbeziehung des Tochterinstituts in das Risikomanagement der Mutter als eine der Voraussetzungen für den Waiver; diese Wahrnehmung durch das Mutterunternehmen muss daher, selbst wenn kein Waiver erteilt wird, grundsätzlich auch im Wege einer Auslagerung möglich sein.



11) Vereinbarung von uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechten für die BaFin bei wesentlichen Auslagerungen (AT 9 Tz. 7 lit. c)

Gerade bei Auslagerungen an Marktführer ist es schlichtweg unmöglich, mit diesen uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte zu vereinbaren. Dies ist aus deren Sicht auch verständlich, da sie eigene Geschäftsgeheimnisse wahren müssen. Darüber hinaus sind uneingeschränkte Informations-, Prüf- und Kontrollrechte ohne jedwede Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Dies gilt im Besonderen für Fallgestaltungen, in denen solche Informations-, Prüf- und Kontrollrechte keinen Mehrwert bieten oder Wege zur Erlangung der nötigen Informationen vorhanden wären (z.B. im Falle bereits beaufsichtigter Dienstleister). Das Wort „uneingeschränkt“ sollte demnach gestrichen werden.

12) Modalitäten von Weiterverlagerungen (AT 9 Tz. 7 (Erläuterung))

Im Rahmen der Integration des Outsourcing-Rundschreibens 11/2001 in die MaRisk wurde auf das Erfordernis einer Zustimmung des erstauslagernden Institutes zu Weiterverlagerungen bewusst verzichtet, weil dies – insbesondere in einer Kette von Auslagerungsverhältnissen – mit einem erheblichen Zusatzaufwand bei nur begrenztem Nutzen verbunden wäre. Insofern erscheint es nicht einleuchtend, warum jetzt von dieser immer noch zutreffenden Einschätzung Abstand genommen werden soll. In der Vertragspraxis haben sich demgegenüber Klauseln als sinnvoll erwiesen, die eine Weiterverlagerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund verneinen.

13) Zentralisiertes Auslagerungsmanagement auf Gruppenebene (AT 9 Tz. 11)

Die Regelungen berücksichtigen kein zentralisiertes Auslagerungsmanagement auf Gruppenebene. De facto wäre somit ein eigenes Auslagerungsmanagement in jedem Einzelinstitut erforderlich, was dem Zentralisierungsaspekt praktisch widerspricht. Wir bitten daher, die Möglichkeit eines zentralisierten Auslagerungsmanagements auf Gruppenebene im neuen Wortlaut der MaRisk ausdrücklich einzuräumen.

14) Ausdehnung der Anforderungen von AT 7.2 auf die Individuelle Datenverarbeitung (AT 7.2 Tz. 4)

Um eine engere Anlehnung an den üblichen Risikomanagementprozess (wie im ISO/IEC-Standard 27005 beispielhaft beschrieben) und den ISO Standard ISO/IEC 27001 zu erzielen, regen wir nachfolgende alternative Formulierung an:

„Die Anforderungen aus AT 7.2 sind auch beim Einsatz von durch die Fachbereiche selbst entwickelten Anwendungen (Individuelle Datenverarbeitung - „IDV“) entsprechend zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit hat sich an den mit den verarbeiteten Daten einhergehenden Risiken entsprechend der Auswirkungen auf die jeweiligen Informationsschutzziele zu orientieren.“

15) Fortführungsziel und Gläubigerschutz (AT 4.1 Tz. 2 (Erläuterung))

In Ergänzung zu 1) sehen wir mit Blick auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene die Bezugnahme auf das Leitplankenpapier als kritisch, da sich der abzeichnende "going concern"-Ansatz von der deutschen Definition unterscheidet.



16) Grundsätzliche Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (BTO 1.2.1 Tz. 1 (Erläuterung))

Die grundsätzliche Betrachtung möglicher Änderungen der Vermögens- und Liquiditätslage des Kreditnehmers (nicht nur beschränkt auf Verbraucher) erachten wir als unangemessen, weil hierdurch ein enormer Dokumentationsaufwand produziert wird. Sachgerechter wäre es unserer Einschätzung nach, sich risikoorientiert auf das wesentliche Kreditgeschäft zu konzentrieren. Zudem lässt die gewählte Formulierung die Interpretation zu, dass das Institut in der Lage sein muss, alle künftigen Ereignisse zu antizipieren, die Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage des Kreditnehmers haben werden. Eine solche Einbeziehung künftiger Entwicklungen bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist in der Praxis jedoch nur in begrenztem Maße möglich. Insbesondere im Bereich von Unternehmens-/Firmenkunden kann eine Vermögens- und Liquiditätsbetrachtung über die Gesamtlaufzeit einer Finanzierung kaum valide umgesetzt werden.

17) Erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung bei Unternehmenskrediten (BTO 1.2.2 Tz. 2 (Erläuterung))

Unserem Verständnis nach kann die eventuell erforderliche, erneute Kapitaldienstfähigkeitsprüfung grundsätzlich im Rahmen der jährlichen Beurteilung der Adressenausfallrisiken erfolgen. Da die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit in den gängigen Risikoklassifizierungsverfahren für Unternehmen zudem implizit enthalten ist, bringt eine gesonderte Betrachtung aus unserer Sicht kaum zusätzliche Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Erläuterung zu streichen.

18) Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten (BTO 1.2.2 Tz. 3 (Erläuterung))

Wir gehen davon aus, dass mit den Erläuterungen zum Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten keine grundsätzlich neue Sichtweise der Aufsicht verbunden ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass eine individuelle Marktüberwachung von Einzelimmobilien wegen des hiermit verbundenen, enormen Aufwands schlichtweg nicht durchführbar ist.

19) Berücksichtigung von Forbearance-Maßnahmen (BTO 1.2.4 Tz. 1 (Erläuterung))

Die Berücksichtigung von Forbearance-Maßnahmen wird von den Instituten typischerweise im Zuge der Implementierung von IFRS 9 umgesetzt. Wir bitten darum, für diese Anforderungen entsprechende Übergangsfristen, d.h. nicht vor 2018, vorzusehen.

20) Übergangsfristen beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision (BT 2.2 Tz. 3) und in Kontrollfunktionen (AT 4.3.1 Tz. 1)

Wir sind grundsätzlich mit der hinter der vorgesehenen Übergangsfrist liegenden Zielsetzung einverstanden, dem Risiko eines Interessenkonflikts vorzubeugen. Dennoch bitten wir um Klarstellung, dass sich die Übergangsfristen auf den bisherigen Verantwortungsbereich eines individuellen Mitarbeiters beziehen und nicht auf die Prozesse und Kontrollen des Bereichs, dem der Mitarbeiter bislang angehört hat.



21) Berichte der Markt- und Handelsbereiche (BT 3.4 Tz. 1)

Auch wenn eine Berichterstattung der Markt- und Handelsbereiche als erster Verteidigungslinie durchaus sinnvoll erscheinen mag, stellt sich jedoch die Frage, wie eine Konkurrenz zwischen dem Reporting der Geschäftsbereiche und der Risikocontrolling-Funktion vermieden werden kann. Denn grundsätzlich fällt die Risikoberichterstattung in den Verantwortungsbereich der Risikocontrolling-Funktion, womit eine Unabhängigkeit des Berichtswesens von den Vertriebsbereichen und damit eine möglichst objektive Berichterstattung sichergestellt wird. Zudem sind die Markt- und Handelsbereiche ohnehin in die Risikoberichterstattung eingebunden: Mit den Marktbereichen dürfen die Handlungsvorschläge zur Risikoreduzierung diskutiert werden, mit dem Handelsbereich ist die tägliche Meldung über die Gesamtrisikopositionen etc. abzustimmen. Eine Erstellung zusätzlicher Berichte der Markt- und Handelsbereiche führte dort zum Aufbau entsprechender Einheiten, die dann zum Teil die Berichterstattung der Risikocontrolling-Funktion bzw. der Marktfolge übernehmen müssten – dies im Zweifel sogar auf einer abweichenden Datenbasis. Dies würde gleichzeitig eine Aufweichung der Funktionstrennungsprinzipien bedeuten.

22) Verhältnis zwischen Interner Revision und Aufsichtsrat (AT 4.4.3 Tz. 2)

Auch wenn dieser Abschnitt durch die MaRisk-Novelle unmittelbar keine Veränderung erfahren hat, erbitten wir dennoch im Lichte der Gesamtbetrachtung der Überarbeitung Klärung in Bezug auf das vorgesehene Verhältnis zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsrat. Von Interesse ist für uns insbesondere, wie sich dieses zu Vorgaben anderer Regulatoren und Prinzipien der Unternehmensführung verhält. Beispielhaft können hier der Grundsatz der „Three Lines of Defense“ sowie die Unabhängigkeit der Internen Revision genannt werden, wonach das Prüfungskomitee den Prüfungsplan und die Prüfungscharta genehmigt, sowie über die Entlassung, Ersetzung und Vergütung des Leiters der Internen Revision entscheidet.

23) Unklare Umschreibung der Validierung (AT 4.3.2 Tz. 5, AT 4.1 Tz. 9)

Wir interpretieren die Referenz in AT 4.3.2. Tz. 5 auf AT 4.1 Tz. 9 dahingehend, dass die geforderte Plausibilisierung durch den fachlich zuständigen Mitarbeiter zu erfolgen hat und hier explizit keine Validierung gefordert wird. Letztere würde ansonsten eine nicht tragbare Ressourcenbindung implizieren, insbesondere mit Blick auf "sich ändernde Bedingungen". Da allerdings auch in AT 4.1 Tz. 10 auf Tz. 9 verwiesen wird, wird Tz. 9 häufig als Definition der Validierung missverstanden. Wir regen deshalb eine klare Abgrenzung der Überprüfung durch den fachlich verantwortlichen Mitarbeiter von der Validierung an.

24) Hinreichende zentrale Risikocontrolling-Funktion auf Gruppenebene (AT 4.4.1 Tz. 1)

Innerhalb einer Institutsgruppe sollte es unserer Auffassung nach ausreichend sein, eine zentrale, auch die Einzelinstitute umfassende Risikocontrolling-Funktion vorzuhalten und eine solche Funktion nicht für jedes gruppenangehörige Einzelinstitut zu fordern. Denn dadurch könnten Doppelfunktionen verhindert werden, welche dem nach AT 4.5 geforderten effektiven Risikomanagement auf Gruppenebene zuwiderliefen. Wir bitten um nachfolgende Klarstellung in der Erläuterung: *"Die unabhängige Risikocontrolling-Funktion kann dem Institut zentral durch die Gruppe bereitgestellt werden"*, siehe auch Punkt 10 unserer Ausführungen.



25) Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse für Konzernrevision und Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen (AT 4.5 Tz. 6)

Unserer Ansicht nach kann die Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse für Konzernrevision und Interne Revision der gruppenangehörigen Unternehmen nur so zu verstehen sein, dass eine Angleichung von Revisionsgrundsätzen und Prüfungsstandards generell auf Gruppenebene erfolgen muss. Eine Interpretation, wonach eine einheitliche Bewertung von Prüfungsergebnissen für kleinere und große Geschäftsbereiche erzielt werden sollte, scheidet unserer Einschätzung nach aus, da dies auf Vorstandsebene zu Unklarheit dahingehend führen könnte, welche Prüfungsergebnisse für die Gruppe bedeutend sind. Wir bitten insofern um Klarstellung.

26) Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung nach AT 4.1 Tz. 10

Aus unserer Sicht sollte die aus der aktuellen Formulierung in AT 4.1 Tz. 10 gegebenenfalls ableitbare unmittelbare Verantwortung der Geschäftsleitung und damit des Vorstands insgesamt dahingehend modifiziert werden, dass stattdessen auch die Ebene unterhalb des Vorstands als ausreichend angesehen wird. Ansonsten würden auf Vorstandsebene zu viele Verantwortlichkeiten, die unseres Erachtens durch entsprechende Delegation auch von der Ebene unterhalb des Vorstands wahrgenommen werden können, mit dem Effekt einer zu großen Ressourcenbindung konzentriert. Wir bitten daher, die Formulierung *"sind der Geschäftsleitung vorzulegen"* in AT 4.1 Tz. 10 am Ende durch die aus unserer Sicht sachgemäßere Formulierung *"sind dem fachlich zuständigen Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleiterebene vorzulegen"* zu ersetzen.

27) Einzelverantwortung eines Geschäftsleiters (AT 3 Tz. 2)

Aus unserer Sicht ist diese Anforderung sachgerecht, da wir diese so interpretieren, dass nicht jeder Geschäftsleiter ein Risikocontrolling vorhalten muss, sondern lediglich angemessene Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem Zuständigkeitsbereich zu implementieren hat.

28) Überprüfung durch eine von den operativen Geschäftseinheiten unabhängigen Stelle (AT 4.3.4 Tz. 7)

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von BCBS 239 und den auch mit Ihnen geführten Gesprächen können wir als SI diese Anforderung nachvollziehen. Ausnahmen könnten daher nur noch für kleinere Institute in Betracht kommen.

29) Häufigkeit der Berichterstattung im Zusammenhang von schwerwiegenden, besonders schwerwiegenden und wesentlichen Mängeln (BT 2.4 Tz. 4)

Wir bitten um Klarstellung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung im Zusammenhang von schwerwiegenden, besonders schwerwiegenden und wesentlichen Mängeln.



30) Nicht konsolidierte Zweckgesellschaften als Beispiel für nicht konsolidierungspflichtige Unternehmen (AT 4.5 Tz. 1)

Auch wenn AT 4.5 Tz. 1 durch die MaRisk-Novelle in dieser Hinsicht keine Veränderung erfahren hat, erlauben wir uns die Frage, ob das Beispiel für nicht konsolidierungspflichtige Unternehmen, nämlich nicht konsolidierte Zweckgesellschaften, tatsächlich passt: Diese werden in der Regel typischerweise dann nicht konsolidiert, wenn ein Institut diese nicht kontrolliert bzw. beherrscht (sonst wären sie in der Regel zumindest Hilfsunternehmen); wenn man aber ein Unternehmen nicht kontrolliert, kann man dieses kaum in das eigene Risikomanagement einbeziehen, dies wäre auch im Einzelfall gar nicht durchsetzbar.

31) Berichtspflicht der nachgeordneten Unternehmen an die Geschäftsleiter des übergeordneten Instituts (AT 4.5 Tz. 4)

Wir begrüßen die Einführung einer Berichtspflicht der nachgeordneten Unternehmen an die Geschäftsleiter des übergeordneten Instituts, da dadurch das Risikomanagement auf Gruppenebene erleichtert wird. Wir gehen davon aus, dass die Pflicht zur Sicherstellung einer zeitnahen Berichterstattung an die Geschäftsleitung des nachgeordneten Unternehmens adressiert ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Regelung erwähnt wird. Durch die Einführung einer Berichtspflicht kann Komplexität innerhalb der Gruppe reduziert werden, beispielsweise bei der Ausgestaltung lokaler Berichtslinien. Zudem können künftig „Zick-Zack-Berichtslinien“ innerhalb der Gruppe vermieden sowie die Notwendigkeit der Besetzung von Positionen unterhalb der Geschäftsleitung in der Gruppe mit Mitarbeitern des übergeordneten Instituts reduziert werden.